



Schützenverein an der Ilfis Statuten

STATUTEN des SCHÜTZENVEREINS AN DER ILFIS, LANGNAU

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Der Schützenverein „Schützenverein an der Ilfis, Langnau“ gegründet im Jahre 1878 mit Sitz in 3550 Langnau, ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff, des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Erhaltung der Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des EMD durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege der Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung. Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Emmentalischen Schützenverband an. ER ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss und Jahresbeiträge

Art. 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven Veteranen und Senior-Veteranen)
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gönnern

Es wird ein Mitgliederverzeichnis geführt.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt. Kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Angehörte der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglied ist, wer den Jahresbeitrag bezahlt und mindestens an einer Bundesübung oder an einem Vereinsschiessen teilnimmt.

Jedes Aktivmitglied hat an der Vereinsversammlung Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Jedes Aktivmitglied hat Anrecht auf die kostenlose Zustellung des Vereinsorganes „Der Ilfis-Schütz“. Damit wird die Einladung zur Vereinsversammlung, das Jahresprogramm, Resultate und weitere Vereinsanlässe bekannt gegeben.

STATUTEN des SCHÜTZENVEREINS AN DER ILFIS, LANGNAU

Art. 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a) Personen, die sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
- b) Schützen, die wähen mindestens 10 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 6 Freimitglieder

Zu Freimitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a) Aktivmitglieder, die dem Verein während 25 Jahren angehören und mindestens 50 Jahre alt sind.
- b) Aktivmitglieder, die 60 Jahre alt sind und die Bedingungen gemäss Punkt a) nicht erfüllen.

Die Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sofern sie mindesten an einer Bundesübung oder an einem Vereinsschiessen teilnehmen. Andernfalls haben sie die Rechte der Passivmitglieder.

Art. 7 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder gelten Personen, die an keinem Schiessanlass des Vereins aktiv teilnehmen, aber jährlich einen freiwilligen Beitrag leisten, der mindesten dem Jahresbeitrag entspricht.

Passivmitglieder können an der Vereinsversammlung teilnehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Gönner

Als Gönner gelten Firmen und Organisationen, die den Verein jährlich mit einem Pauschalbetrag unterstützen. Gönner können wählen zwischen einem Inserat im Vereinsorgan „Der Ilfis-Schütz“ oder einem Barbetrag ohne direkte Gegenleistung. Sie erhalten das Vereinsorgan „Der Ilfis-Schütz“ zugestellt.

Der Vorstand legt die Beträge für die Inserate oder Pauschalbeträge fest.

Art. 9 Austritt

Der Austritt erfolgt:

- -durch freiwilligen Austritt
- -durch den Tod
- -durch Ausschluss gemäss Art. 9

Durch den Austritt erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, werden ohne Rekursmöglichkeit aus dem Verein ausgeschlossen. Wer auf diese Weise ausgeschlossen wurde, kann ohne weitere Vorbehalte wieder eintreten, wenn die alten Forderungen beglichen werden.

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss dieses Traktandum auf der ordentlichen Einladung zur Vereinsversammlung aufgeführt sein. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

STATUTEN des SCHÜTZENVEREINS AN DER ILFIS, LANGNAU

Art. 11 Jahresbeitrag

Die ordentliche Vereinsversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Vom Jahresbeitrag befreit sind die Ehren- und die Freimitglieder, die Junioren und die Mitglieder des Vorstandes.

Auf Antrag des Vorstandes legt die Vereinsversammlung weitere Beiträge fest, die zur Deckung der Kosten des Schiessbetriebes von allen Aktiv- Frei- und Ehrenmitgliedern eingezogen werden können. Diese Beiträge werden durch den Vorstand in einem speziellen Reglement festgelegt. Jede Änderung dieses Reglements ist von der Vereinsversammlung zu genehmigen.

III. Organisation

Art. 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 13 Die Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Die Vereinsversammlung erledigt ausschliesslich folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmezählern
- Abnahme des Protokolles
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Abnahme des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Reglementes über weitere Beiträge
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Bekanntgabe des Jahresprogrammes
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Ehrungen
- Bewilligung von einmaligen Ausgaben über Fr. 3'000.—
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Anträge von Vereinsmitgliedern für die ordentliche Vereinsversammlung müssen bis spätestens Ende Dezember schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Vereinsversammlungen können einberufen werden durch den Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Vereinsversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

STATUTEN des SCHÜTZENVEREINS AN DER ILFIS, LANGNAU

Art. 14 Der Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Schützenmeister
- Kassier
- Sekretär
- Schiesssekretär
- Munitionsverwalter
- Schützenmeister
- Jungschützenleiter (sofern ein Jungschützenkurs geführt wird)
- Anlagewart
- Redaktor „Ilfisschütz“
- Vertreter der Veteranen

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Vorschlag der Delegierten in die übergeordneten Verbände und Organisationen
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderen Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Erstellung des Reglementes für Beiträge zur Deckung der Kosten des Schiessbetriebes
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Art. 3
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Umsetzung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von 3'000.—

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden pro Funktion je in einem Pflichtenheft festgehalten und bei Bedarf angepasst. Der Präsident ist verantwortlich, dass die Pflichtenhefte den Funktionen angepasst werden.

Einzelne Aufgaben können auf mehrere Personen verteilt werden. Ebenfalls kann eine Person mehrere Funktionen erfüllen, wenn dadurch nicht organisatorische Probleme entstehen.

Der Vorstand ist verantwortlich dafür, dass alle Stellvertretungen einwandfrei funktionieren. Für jede Funktion, die nur von einer Person erfüllt wird, ist ein Stellvertreter aus dem Vorstand zu bestimmen.

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident mit einem Vorstandsmitglied.

Art. 15 Die Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren sowie ein Supleant werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

STATUTEN des SCHÜTZENVEREINS AN DER ILFIS, LANGNAU

IV. Finanzielles und Haftung

Art. 16 Die Finanzen

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Der Vereinsaustritt hat auf das Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

Art. 17 Die Haftung

Für die Haftung des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 18 Allgemeine Bestimmungen

Alle Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen einberufenen Vereinsversammlung.

Art. 19 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Anzahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder.

Das Vereinseigentum ist dem Kantonalschützenverein zur Aufbewahrung zu übergeben. Wird innerhalb von zehn Jahren keine neue Organisation gegründet mit dem Zweck gemäss Art. 2, geht das Vermögen in das Eigentum des Kantonalschützenvereins über.

Art. 20 Inkrafttreten

Vorstehende Statuten sind an der heutigen Vereinsversammlung angenommen worden. Sie treten nach der Genehmigung durch den Kantonalschützenverein und die Militärdirektion in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 28. Dezember 1959 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Langnau,
Schützenverein an der Ilfis Langnau

Der Präsident

Der Sekretär